

Bremgarten und die Reussfähre von Werd

Autor(en): **Müller, Hugo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bremgarter Neujahrsblätter**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-965459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bremgarten und die Reussfähre von Werd

VON HUGO MÜLLER

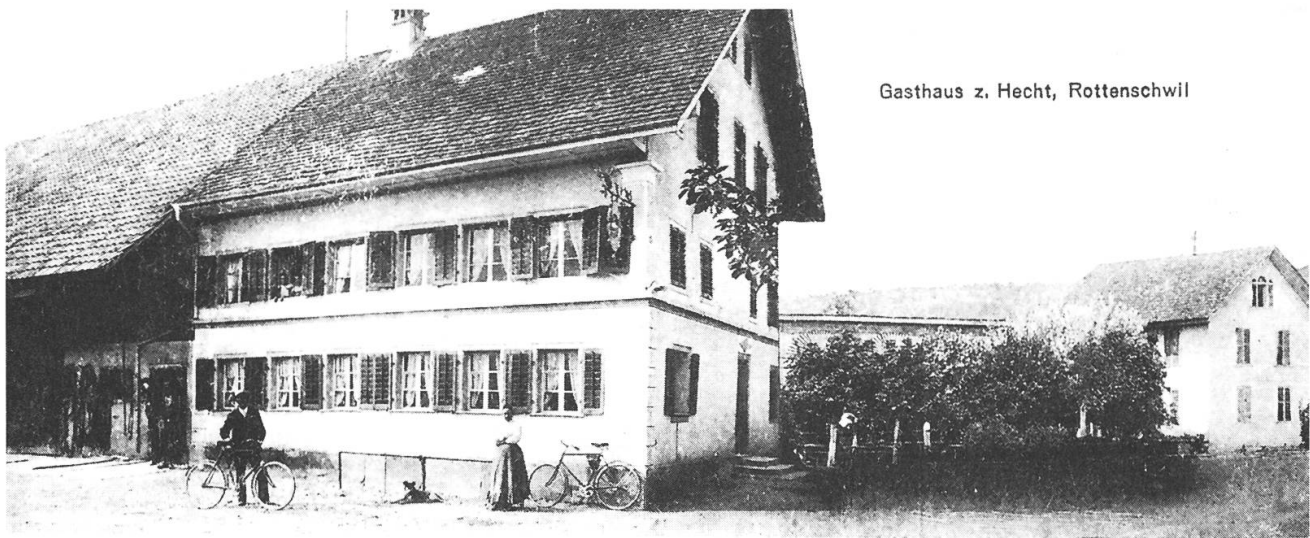
Wenn sich heute die Freiamter in die jenseits der Reuss gelegenen Gebiete begeben wollen, stehen ihnen die Brücken von Bremgarten, Rottenschwil, Werd, Rickenbach, Mühlau und Sins zur Verfügung, also eine stattliche Anzahl von Übergängen auf der gut vier Wegstunden messenden Strecke. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bestanden aber nur die beiden Reussbrücken von Bremgarten und Sins, an den übrigen erwähnten Stellen besorgten Reussfähren die Verbindung von einem Ufer zum andern. In Rottenschwil war es eine Fähre, die schon im 13. Jahrhundert oder früher existiert haben muss. Bei Werd waren es eine Dorffähre und das Heftifahr, beim Holzhof eine Güterfähre. Den Ottenbachern hatte 1801 die helvetische Regierung gestattet, die Güterfähre in eine Hauptfähre umzuwandeln. In Rickenbach besorgte zuerst ein kleines Handfahr, später noch eine Wagenfähre den Verkehr vom aargauischen zum Zürcherufer, und in Mühlau war die letzte Personen- und Wagenfähre reussaufwärts vor der Sinser Brücke.

Das Rottenschwiler Fahr, – zuerst nannte man es das Fahr von Lunkhofen –, war eine der ältesten Reussfähren im Freiamt, denn schon in den Acta Murensia, der ersten Chronik des Klosters Muri, wird erwähnt, dass ein Viertel der Erträgnisse aus dem Fahrenverkehr dem Kloster Muri zufalle, da die eine Landestelle auf dem Boden des Klosters lag. 1291 ging der Hof Lunkhofen, der dem Kloster Murbach im Elsass unterstellt war, an die Habsburger über, und zwar mit der Fähre. Diese verpfändeten sie und liessen bei der Überfahrt einen Geleitzoll einziehen. Am Veronentag 1510 verkaufte Hans Riem, Bürger von Zürich, die Fähre an den Spital von Bremgarten als freies Eigentum ausser einem jährlichen Zins von drei Gulden an Luzern. Schultheiss und Rat der Stadt Bremgarten wachten eifersüchtig darüber, dass die alten und hergebrachten Rechte der Fähre nicht verletzt wurden, die darin bestanden, dass vom Fahr von Lunkhofen oder Rottenschwil bis zu dem von Rickenbach niemand Leute und Wagen über die Reuss führen durfte, mit

Ausnahme der Einwohner von Werd, die zu ihrem Kirchgang nach Lunkhofen und zur Bestellung ihrer Güter auf der rechten Seite der Reuss ihre private Fähre benützen durften. Doch geschah es des öfters, dass die Werder und die Besitzer des Holzhofes und auch die Ottenbacher ausser der erlaubten Fuhren mit ihren Schiffen auch Fremde, Tiere und Waren über die Reuss setzten. Wenn die Fährleute von Lunkhofen und Rickenbach davon erfuhren, klagten sie bei ihren Herren gegen die Verletzung der alten Rechte. Schultheiss und Rat der Stadt Bremgarten wandten sich mehrmals an den Landvogt, damit dieser die Schuldigen bestrafe.

Das galt z. B. für die Fähre der Einwohner von Werd, die sich wiederholt nicht an die gesetzlichen Bestimmungen hielten und deshalb mit dem Fährmann von Rottenschwil in Streit gerieten. 1861 stellte der Regierungsrat des Kantons Aargau auf ein Gesuch der Werder um Erweiterung des Fahrrechtes fest, dass von alters her bei Rottenschwil eine grosse Fähre bestehe, die von den gegenwärtigen Besitzern, den Gebrüdern Finsterwald von Stilli, von der Stadt Bremgarten zuerst lehensweise, dann eigentümlich erworben worden sei. Etwa eine halbe Stunde oberhalb, beim Heftihof, bestand eine kleine Fähre, das sogenannte Hefti-Fahr, mit der nur Personen über die Reuss gesetzt werden durften. Zwischen diesen beiden Fähren, beim Dörfchen Werd, befand sich eine dritte Fähre, eine Wagenfähre, die Eigentum der Ortsbürger von Werd war. Es war keine öffentlich anerkannte Fähre, sondern nur eine «Privatsache» der Gemeinde. Ein besonderer Fährmann zur Bedienung war nicht da, jeder Einwohner von Werd, der mit seinem Wagen über die Reuss setzen wollte, leitete das Schiff selbst. Wenn dasselbe am andern Ufer war, setzte man mit dem Schiff beim Heftihof über den Fluss und holte dann die Wagenfähre zum linken Reussufer zurück. Mit dem Fährmann im Hefti hatte die Gemeinde Werd von jeher eine Übereinkunft, nach der gegen eine jährliche Entschädigungssumme alle Bewohner des Dorfes unentgeltlich übergesetzt werden mussten.

Das Fahrrecht der Werder war allerdings eingeschränkt. Sie konnten ihre Dorffähre, wie bereits erwähnt, nur in bestimmten Fällen benützen, so, um ihre 70 Jucharten umfassenden Güter jenseits der Reuss zu bestellen, zum Kirchgang nach Oberlunkhofen, wohin sie pfarrgenössig waren, dann, wenn man mit den Einwohnern der Dörfer auf der andern Seite der Reuss verkehren wollte,



Gasthaus z. Hecht, Rottenschwil



Reussbrücke Rottenschwil - Lunkhofen

**oben: Gasthaus
«zum Hecht»,
in Rottenschwil;**
rechts im Hintergrund
das (heute abgerissene)
ehemalige Fährhaus.

**unten: Die Rotten-
schwiler Brücke**
kurz nach deren
Eröffnung 1907.

vor allem dann, wenn dort der Müller, der Krämer, der Schmied und der Wagner aufgesucht werden mussten. Die Benutzung der eigenen Fähre war also für die Werder von grossem Nutzen. Wenn sie die Fähre bei Rottenschwil hätten benutzen müssen, hätte sie das einen Umweg von einer Viertelstunde gekostet, sofern sie nach Unterlunkhofen gelangen wollten. Dazu kamen natürlich die Gebühren für die Überfahrt. Nach Oberlunkhofen hätten sie eine halbe Stunde mehr rechnen müssen. Nach Jonen wäre der Umweg so gross gewesen, dass sie es vorgezogen hätten, die zürcherische Fähre bei Ottenbach zu benützen.

1796 entbrannte ein Streit zwischen den Werdern und der Stadt Bremgarten. Pfarrer Leontius Fischer von Oberlunkhofen wandte sich damals an den Sekretär des Klosters Muri und teilte ihm mit: *«Das gewöhnliche Bremgartner Ungelegenheits thier hat einmahl wiederum in meine pfarrey hinausreisen müssen, und zwar zu dieser Hl. Advents und Jubileums Zeit nach dem Hauss des Herrn, indem Titl. Magistrat von Bremgarten den 29. 9bris (November) allererst den Hefti Fehr mit 5 Pfund Straff belegte, weilen er die Boswiler pfarr in ihrer Wallfahrt in das Jonenthal über die Reuss geführt haben solle»*. Vor ein paar Tagen, am

2. Dezember, hätten einige Amtspersonen von Werd vor dem Magistrat der Stadt Bremgarten erscheinen müssen, der den Werdern bei einer Busse von 50 Pfund verbot, «*unsere Lunkhoffner Pfarr Procession mit Creuz und Fahnen über die Reuss zu führen und dazu ihr eigen Kirchwegschiff herzugeben mit schreyender Meldung, der Pfarrer könne mit den Lunkhoffnern bäten und seye gar nicht nöthig auf Mury zu gehen*». Pfarrer Fischer bat den Sekretär des Klosters Muri, im Klosterarchiv nachzuforschen, ob Bremgarten das Recht habe, die Lunkhofer Prozession zum Kloster Muri zu verbieten.

Die Antwort von Muri traf bald ein, und der Sekretär schrieb, dass sich im Klosterarchiv ein Recess (Vertrag) von Landvogt Oswald aus Zürich vom 5. Juni 1617 befinde, in dem stehe, dass den Werdern bei hoher Strafe verboten sei, jemand über die Reuss zu führen «*usserhalb ihrem Kirchgang*». Der Abt von Muri sei jedoch der Meinung, dass Andacht, Nachbarschaft, lange Übung, gutes Verständnis die Herren von Bremgarten bewegen sollten, bei den herrschenden Zeitumständen, wo allgemeine Andachten notwendig und erbaulich seien, Prozessionen nicht zu hindern, «*noch fromme Gemeinden zu weitschweifend kostspielig unnöthigen Umwegen zu zwingen*». Der Abt von Muri war in dieser Angelegenheit allerdings vorsichtig, und er liess den Pfarrer von Lunkhofen wissen: «*Muri will und kann sich nicht mischen*», es sei denn, günstige Richter würden anders entscheiden. Wie die Angelegenheit ausgegangen ist, geht aus den mir vorliegenden Akten leider nicht hervor.

Hugo Müller

1919 als Ortsbürger von Bremgarten geboren und dort auch aufgewachsen.
Studien in Geschichte, Deutsch und Französisch an verschiedenen Universitäten.
1944 – 1983 Hauptlehrer an der Bezirksschule Muri.
Als Lokalhistoriker von Muri und des Oberfreiamts tätig.

Quellen

Die zu diesem Beitrag wichtigsten beiden Quellen sind:

- StAAG Altes Archiv Nr. 6014, Amt Hermetschwil, Reussfahr gegen Lunkhofen vom 4.12.1796.
- StAAG Akten des Regierungsrates, P Nr. 4, 24. Juli 1861, Reussfähre Werd, Erweiterung der Berechtigung derselben.

Ansichtskarte: Sammlung Bruno Lehner